

EDV-RECHT

Zahnarzt gewinnt Eilverfahren: Internetprovider muss negative Zahnartzkritik überprüfen

von Rechtsanwalt Dr. Stefan Stelzl, Fachanwalt für Medizinrecht und für Sozialrecht, Stuttgart, www.Stelzl-RA.de

Das Landgericht (LG) Nürnberg-Fürth hat den Betreiber einer Internet-Plattform in einem Eilverfahren zur Löschung negativer Äußerungen über einen Zahnarzt verpflichtet, weil der Betreiber einer Beanstandung des Zahnarztes sorgfältiger hätte nachgehen müssen (Urteil vom 8. Mai 2012, Az: 11 O 2608/12).

Hintergrund

Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte mit Urteil vom 8. März 2012 (Az: 16 U 125/11) unlängst entschieden, dass ein Arzt, der sich (negativer) Bewertungen in einem frei zugänglichen Internetportal ausgesetzt sieht, keinen Anspruch gegen den Betreiber des Portals auf Löschung des Eintrags hat. Das Gericht hält sich damit auf der Linie des Bundesgerichtshofs, der Veröffentlichungen von Lehrdaten auf der Internet-Plattform „spick-mich.de“ für zulässig angesehen hatte (Urteil vom 23.06.2009, Az: VI ZR 196/08; siehe auch OLG Köln, Urteil vom 14.11.2008, Az: 6 U 57/08 zu einer Datenbank über Zahnarztbewertungen).

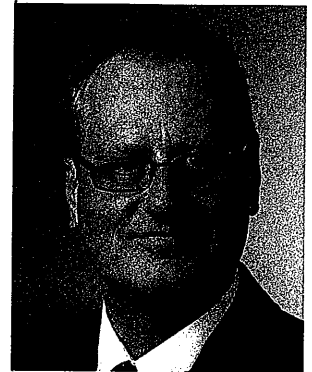
Die Veröffentlichungen sind grundsätzlich durch die Meinungsfreiheit der veröffentlichenden Stelle gedeckt. Die Grenze ist erst erreicht, wenn es zu beleidigenden oder solchen Äußerungen kommt, die in unzumutbarer Weise in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen eingreifen – was im Ernstfall vom Betroffenen zu beweisen ist.

Die Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth

Ein Lichtblick ist daher die aktuelle Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth. Dort wurde in einem Internetportal die – anonyme – Bewertung eines Patienten veröffentlicht, der einen Zahnarzt als fachlich inkompetent darstellte. Dieser habe vorrangig eigene wirtschaftliche Interessen im Blick und lasse das Interesse seiner Patienten an einer lege-artis-Behandlung außer Betracht.

Der Zahnarzt forderte vom Provider, diese Veröffentlichung zu löschen, da er die der Beanstandung zugrunde liegende Implantatbehandlung überhaupt nicht durchgeführt habe. Der Provider wies darauf hin, dass er bei dem nach wie vor anonymen Patienten nachgefragt habe, ob die Behandlung durchgeführt worden sei. Dies habe der Patient bestätigt.

Das LG hat den Betreiber der Internet-Plattform gleichwohl zur Löschung der Daten verpflichtet, da er auf die konkrete Beanstandung des betroffenen Zahnarztes hin den Sachverhalt sorgfältiger hätte prüfen müssen. Insbesondere hätte er sich vom Patienten einen Nachweis dafür vorlegen lassen müssen, dass die fragliche Behandlung tatsächlich durchgeführt worden ist. Der Beschluss des LG gilt allerdings erst vorläufig, da der Internet-Provider die Sache im Hauptsacheverfahren überprüfen lassen möchte. Dennoch zeigt der Fall: Man muss im Netz nicht alles akzeptieren!



Grundsätzlich besteht Recht auf freie Meinungsäußerung

Provider hätte Nachweis über die Behandlung verlangen müssen